

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Friedrich Wilhelm I. in seiner Thätigkeit für die Landescultur Preußens**

**Stadelmann, Rudolph**

**Leipzig, 1878**

Innere Verwaltung.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-554**

## Innere Verwaltung.

Friedrich Wilhelm I. betrachtete nach Uebernahme der Regierung die Herstellung des zerrütteten Finanzwesens als die Aufgabe, welche allen anderen vorzugehen hatte. Mit derselben war eine Fortsetzung des bisherigen Aufwandes der Hofhaltung, der mit den Kräften des Landes in argem Missverhältniss gestanden hatte, nicht zu verbinden. Und so war es denn ein Act der Nothwendigkeit, dass der König hier einschritt. Es geschah in einschneidendster Weise schon in den ersten Tagen nach seinem Regierungsantritte. Er beschränkte die fast ungemessene Zahl der Functionaire des Hofstaats auf das Maass des Unentbehrlichen. Der Etat des Hofstaats, welcher bis dahin 276,000 Thlr. betragen hatte, wurde auf 55,000 Thlr. herabgesetzt. »Die kostbaren Weine des Schlosskellers wurden versteigert, über hundert Luxuspferde aus dem Marstall, Carossen, Sänften in grosser Zahl verkauft. Aus den königlichen Lust- und Jagdschlössern die silbernen Service, Meubel, Candelaber, Kronleuchter — Hunderte von Centnern, sagt man — wanderten in die Münze, um dann, in den Kellern des Schlosses niedergelegt, den Anfang des Schatzes zu bilden; die ausgeräumten Gebäude, die Gärten und Parks wurden verpachtet«<sup>1)</sup>.

In dem, was der König für die Herstellung einer geordneten Staatsverwaltung, für die Entwicklung des Landes zu thun sich vorgenommen hatte, lag eine Aufgabe, die nur durch eiserne Arbeit zu lösen war. In diese trat der König in einer Weise ein, die das Erstaunen Derer in Anspruch nahm, welche den Maassstab an die vorhergegangenen Zustände legten. So berichtet der österreichische Gesandte v. Seckendorff darüber: »wer es nicht sieht, kann es nicht glauben, dass ein Mensch in der Welt, von was Verstand er auch ist, so viel differente Sachen in einem Tage expediren und selbst thun könnte, wie dieser König selbst thut; dazu er denn den Morgen früh von drei Uhr bis gegen 10 Uhr verwendet, dann aber mit Militairexercitien den Rest des Tages ver-

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 8.

bringt« z. 1). Im Sommer mussten die Cabinetsräthe und Secretaire des Königs früh fünf Uhr erscheinen, im Winter um sieben, um über die laufenden Geschäfte zu berichten und Anordnungen entgegen zu nehmen. Und bald war Alles, was für den Staat arbeitete, in dieselbe Anspannung versetzt. Wie der König sich selbst der Pflicht für den Staat bedingungslos unterwarf, so verlangte er das Gleiche von seinen Beamten, bis zum Thorschreiber herunter. Präcision und Schnelligkeit im Dienste wurde ehernes Gesetz. In den Acten ist überall das scharfe Antreiben des Königs zu bemerken; sein »cito« wiederholt sich immer wieder. Und wie denn Pflichttreue und Gehorsam in Eines zusammen fallen, so stellte er das Gebot des letzteren, die striete Unterordnung des Einen unter den Andern in der Stufenleiter des öffentlichen Dienstes, in seiner ganzen Schärfe auf. Die straffe Disciplin der Armee sollte auch die des Beamtenstandes sein. »Seine verfluchte Schuldigkeit thun«, »Ordre pariren« heisst es; und auch wohl, wenn sich in Ueberlieferungen aus der vergangenen Zeit Unverträglichkeiten unter den Mitgliedern der Behörden, namentlich aber Intriguenspiel zeigen wollten, die Weisung, sich zu vertragen, »oder es würden schlimme Mesuren erfolgen«. Redlichkeit im Dienste war eben so der Anerkennung des Königs gewiss, wie das Gegentheil scharfer Ahndung. Die »Karre« winkte dann, wenn nicht Schlimmeres. So überleitete er die vorangegangene müde Handhabung des öffentlichen Dienstes zu jener Dienstfreudigkeit und Pflichtstrenge, welche den preussischen Staat mit grossziehen half.

Die innere Verwaltung unter Friedrich I. war, soweit sie Angelegenheiten der Landescultur und des Domaniums betraf, gehandhabt worden von den Provinzial-Amtskammern, welche, wie auch das 1699 errichtete Domainen-Directorium, der Geheimen Hofkammer untergeordnet waren. Friedrich Wilhelm I. begann seine Reformen auf diesem Gebiete damit, dass er die bisher getrennten Verwaltungen der Domainen, der Post, der Münze, der Bergwerke, der Hofkammer u. s. w. schon 1713 in ein »General-Finanz-Directorium« vereinigte und demselben die Amtskammern in den Provinzen unterstellte. Präsident dieses Collegiums wurde der Geheimerath v. Kameke. Sodann bestand das General-Krieges-Commissariat, welches die Leistungen des Landes für den Kriegsstaat einbegriff, und für welche civile Seite des Ressorts der König neben dem General-Krieges-Commissarius noch einen Director des General-Commissariats bestellte. Dieses Directorium erhielt General v. Grumbkow<sup>2)</sup>. Zur Controle dieser beiden Finanzministerien, wie

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 25 ff.

2) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 24.

überhaupt aller Verwaltungsbehörden, gründete der König 1714 die, aus einem Krieger- und einem Domainen-Departement bestehende, unmittelbar dem Könige untergeordnete Generalrechnungskammer unter dem Vorsitz des »General-Controleurs aller Cassen« v. Creutz. Die strenge Etatsverfassung des Cassenwesens beginnt, mit ihrer Fixirung auch der geringsten Einnahmen und Ausgaben, vor Allem aber der unabänderlichen Regel, »dass kein Geld ausgegeben werden darf, als wenn es in dem Etat steht«.

Wie der König für die obersten Behörden nach den besten Männern sucht, so auch für die Provinzial-Verwaltungen. Dort waren bisher bei den Stellenbesetzungen nur zu häufig Nepotismus und Patronage maassgebend gewesen. Der König bestimmt, »dass fortan jede Ernennung nur auf Vorschlag der Minister erfolgen, der Vorschlagende aber für den von ihm Empfohlenen einstehen solle«. Für den Dienst der inneren Verwaltung, namentlich für die Domainensachen, zieht der König vorzugsweise gerne Männer heran, die sich in der Praxis bewährt haben, sorgt aber nicht weniger auch für Wege der Heranbildung jüngerer Kräfte; wie er denn endlich bestimmte Normen für die Qualification zum Staatsdienst aufstellt und diese auch für die Erfordernisse zum subalternen Dienst ausdehnt. So kommt die Verwaltung in regelrechten Gang. Ihr überall bestimmender und Alles überwachender Mittelpunkt aber bleibt der König. »Alle Eingänge von den Regimentern und commandirenden Generalen, von den Provinzialbehörden, von den Gesandten und Residenten an fremden Höfen u. s. w. gingen an den König, er erbrach sie, las sie, verfügte in »Marginalien« das Nöthige, sandte dann die Schreiben an die betreffenden Minister, nach seinen Marginalien zu bescheiden oder zu antworten; auch die fremden Gesandten sollten in der Regel sich unmittelbar an ihn wenden, nur auf bestimmte Weisung seine Minister mit ihnen verhandeln<sup>1)</sup>. Ein Geschäftsgang, wie er sich denn auch zeigt in der ungemeinen Menge jene Acten welche die Thätigkeit des Königs für Angelegenheiten der Landescultur nachweisen. Nicht allein die Behörden dieser Ressorts berichten unmittelbar an den König, sondern in fast zahllosen Fällen, geschieht dies auch von einzelnen Beamten und Privatpersonen. So berichten Amtspächter über den Gang der Witterung, den Fortgang der Feldarbeiten, Ingenieure über ihre Vermessungen von Feldmarken ꝛ. Und die meisten Eingaben von einigem Belang zeigen die Hand des Königs in Marginalien, in Verfügungen an die Minister, in Worten des Beifalls, des Bedenkens, des Missfallens, nicht selten auch denen des Zornes. Die von den Ministern

1) Droysen a. a. O. IV, 2. S. 22.

vorgelegten Concepte von Bescheiden, Erlassen, tragen zahlreiche Correcturen von der Hand des Königs; von Wort zu Wort hatte er geprüft, erwogen, bis er seine Unterschrift gegeben.

Der König beliess es in den ersten Jahren seiner Regierung bei den Ordnungen der inneren Verwaltung, die er zunächst eingeführt hatte. Indessen zeigten sich zunehmend mannigfache Mängel, die namentlich in gegenseitigen Reibungen der getrennten Behörden für die Militair- und die Civilverwaltung, bei letzterer namentlich der Domainenverwaltung, bestanden. Der König überzeugte sich mehr und mehr von der Nothwendigkeit einer Reform. Die Einleitungen dazu begannen im Jahre 1721, indem die beiden genannten Collegien aufgefordert wurden, die streitigen Punkte genau zu formuliren, darüber in Verbindung zu treten, und ihm das Resultat zur Entscheidung vorzulegen. Der König machte die Lösung der Frage zu seiner eigensten Aufgabe. In eingehenden Erwägungen<sup>1)</sup> und nachdem auch die Provinzial-Regierungen sich gut-

1) Der König berieth vorerst den Gegenstand, wie es scheint, nur mit dem Fürsten Leopold von Dessau. Einige Handschriften an den Letzteren aus den Jahren 1722 und 1723 (neuerdings veröffentlicht in den »Mittheilungen für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde«) enthalten demgemässe Mittheilungen. So sagt eines dieser Schreiben des Königs: »Ew. Liebden Raisonement wegen Combination der Commissariate und Cammern habe ich reiflich überlegt. Finde alle Tage, dass es meinem Interesse convenabler ist, ich finde aber, dass (wenn) ich die Cammern und Commissariate (in den Provinzen) combiniren wollte, vor das erste Confusion mache, also habe resolvirt, Fuss vor Fuss zu gehen und erstlich das General-Commissariat und Finanz-Directorium zu combiniren, da ich denn wirklich an dieser Fassung und Resolution selber schreibe, es so zu fassen, wie ich gedenke, dass es gut sein wird. Wenn erstlich dieses ein Jahr gestanden haben wird, alsdann wird das neue Collegium selbst darauf kommen und wird sich (auch in den Provinzen) combiniren, ehe ich's gedenke, dass es geschieht. . . . Ich könnte wohl bald (mit dem Entwurf der Verfassung für die neue Oberbehörde) mit fertig werden, aber ich wollte es so machen, dass alle das Krop nicht dagegen conspiriren können.« Ferner (aus Potsdam vom 9. Januar 1723): »Ich habe so viel zu thun, alles zu reguliren, die bewusste Sache und sie so zu fassen, dass es gut gehen muss. Hoffe Freitag Abend in Berlin zu sein und völlig fertig, da dann der Donnerschlag Dienstag geschehen soll.« Sodann (Tags darauf aus Potsdam): »Ich habe noch einen Schreiber kommen lassen, itzo habe ich 5, und lasse alles doppelt abschreiben, bis alles recht sein wird. Ich werde Sie ein Exemplar zulassen gehen, indessen finde von Moment zu Moment, dass es die grösste Noth ist, dass ich diese Veränderung mache, denn ich heute Brief bekommen (dass) die Clevische Cammer ist vom vorigen Jahr schuldig 42,000 Thlr. und etliche 100 Thlr.; vor dieses Jahr 30,000 Thlr.; also an die 80,000 Thlr.« Wie das Gemunkel geht, sind die Anschläge zu hoch gemacht worden und über die Cammertaxe angeschlagen. Also haben sie mir wollen was weiss machen, als ob ich reicher wäre als in Effect ich bin, ergo Wind und Flatterie. Dieses Uebel und noch viel mehr habe abgeschaffet in der Instruction (für die combinirte Behörde). Ich werde mit dem sans façon darauf halten. Ich habe mit all dem Schreiber Krop sanft umgegangen, 10 Jahre lang habe Geduld

nachlich geäußert hatten, reifte in dem Könige die Ueberzeugung, dass die Abhilfe des Uebels in der Verschmelzung beider Verwaltungsabtheilungen zu einer Centralbehörde zu finden sei. Während eines einsamen Aufenthaltes in Schönebeck entwarf er mit eigener Hand den Plan der Organisation dieser Oberbehörde in einer »Instruction, wornach Unser verordnetes General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium (welche Benennung die Centralstelle erhielt) sich allerunterthänigst zu achten«<sup>1)</sup>. Es war diese Arbeit Geheimniss geblieben, und so hatten denn die Mitglieder des Generalcommissariats und des Finanz-Directoriums keine Ahnung von der bevorstehenden Veränderung, als sie am 19. Januar 1723, dem vom Könige für die Einsetzung der neuen Behörde bestimmten Tage, nach dem Schlosse beschieden wurden. Dort wurden sie in das neue für das General-Directorium eingerichtete Local geführt, wo die Vorlesung der Instruction erfolgte. Nach dieser wurden sie in das Audienzzimmer des Königs beschieden, und leisteten dort in die Hände des Königs den neuen Eid: »S. M. Nutzen und Bestes, insonderheit die wahre Verbesserung und Vermehrung der sämtlichen Revenuen und Einkünfte, ingleichen die Conservation der Unterthanen in Stadt und Land nach allen Kräften zu fördern, Alles, was dem zuwider und S. M. so wie den sämtlichen Landen und Unterthanen nachtheilig sein möchte, abzuwenden und zu verhüten«.

Und so war denn in dem Generaldirectorium jene Centralverwaltungsbehörde geschaffen, wie sie naehin ein Jahrhundert hindurch bestehen und sich bewähren sollte und wie sie, bis auf jedes Detail ihrer zahlreichen Bestimmungen hin, das eigenste Werk des Königs war.

Das Generaldirectorium umfasst nunmehr sämtliche Provinzen des Staates. Es ist in fünf Departements getheilt, deren jedes mit einem Minister als Vicepräsidenten und mit 3—4 Chefs besetzt ist. Das Gesamt-Präsidium führt der König selbst.<sup>2)</sup> Auch wenn der König nicht gegenwärtig ist, geschehen die Entscheidungen im Namen des Königs, als wenn der Monarch gesprochen hätte oder selbst gegenwärtig gewesen wäre. Die Erlasse des Generaldirectoriums werden vom Könige unterschrieben und vollzogen. Jeder der fünf Minister hat im Laufe der Woche

von der andern Welt gehabt, itzo werde noch ein halb Jahr Geduld haben, dass erstlich alles en train ist; wo es dann nit gehet, alsdann eine russische execution passiren wird«.

1) Die Instruction erstreckt sich auf 35 Capitel mit zusammen 297 Paragraphen.

2) »Um«, wie es an betreffender Stelle heisst, »dem General-Directorio desto mehr Lustre, Autorität und Nachdruck beizulegen, zugleich auch die besondere und ganz genaue Attention zu zeigen, so Wir auf die zu ermeltes Directorii gehörende Affairen ihrer äussersten Wichtigkeit nach beständig und unermüdet zu nehmen, Uns angelegen sein lassen«.

seinen »Departementstag«, an welchen die Angelegenheiten seines Ressorts zur collegialischen Verhandlung kommen. — »Sie sollen nicht auseinandergehen, bis alle und jede Sache in dem Departement, welches »dejour« ist, abgethan worden, damit nicht ein Zettel davon übrig bleibe«. <sup>1)</sup> »Die Rätthe des Generaldirectoriums müssen so geschickte Leute sein, als weit und breit zu finden, und zwar von evangelisch reformirter oder lutherischer Religion, die treu und redlich sind, die offene Köpfe haben, welche die Wirthschaft verstehen und sie selber getrieben«. Besonderen Nachdruck legt die Instruction auf Gründlichkeit und rückhaltlose Wahrhaftigkeit. »*Wir wollen die Flattereien durchaus nicht haben, sondern man soll uns allemal die reine Wahrheit sagen und mit nichts hinter dem Berge halten, noch Uns mit Unwahrheiten unter Augen gehen. Wir sind doch Herr und König, und können thun, was Wir wollen*«.

Auf die Pflege der Landescultur, insbesondere die Verwaltung und Bewirthschaftung des Domaniums erstreckt sich eine grosse Anzahl von Bestimmungen der Instruction, und auch hier ist bis zum Einzelnen hin vorgesorgt.

Als Vice-Präsidenten und dirigirenden Minister der fünf Departements des Generaldirectoriums bezeichnet die Instruction die Minister v. Grumbkow, v. Creutz, v. Kraut, v. Katsch und v. Görne.

Nächst dem wurden auch in den Provinzen die Kammern und Commissariate verbunden zu den »Kriegs- und Domainen-Kammern«, welche ebenfalls mit ausführlichen Instructionen versehen werden. Während die Mitglieder der höchsten Behörde sowohl mit der Landwirthschaft wie mit dem Städtewesen vertraut sein mussten, gab der König bei den Provinzialkammern nach, »dass der eine Beamte sich mehr dem einen, der andere sich mehr dem anderen Zweige widmen möge; doch fordert er die genaueste Kenntniss der betreffenden Geschäftszeigé«. Für die Städtesachen sollen es sein »gute tüchtige Leute, die einen gesunden,

1) Die zahlreichen Bestimmungen für den Dienst der Beamten erstrecken sich so weit, dass von den Ministern bis zum letzten Subalternen hin allen Gliedern des Organismus ihre Functionen bis zum geringsten Detail hin vorgeschrieben sind. »Der König besass«, wie Roscher hervorhebt (Geschichte der National-Oekonomie, S. 361), »abgesehen von einzelnen Aufwallungen der Leidenschaft, einen ausserordentlich systematischen Sinn, weshalb er den grössten Werth legte auf vollständige lehrbuchartige Instructionen jeder Behörde, ja sogar jedes wichtigeren Einzelbeamten. . . . Ein grosser Theil dieser Instructionen, die für seine Zeit als wahre Muster gelten können, lässt sich unmittelbar auf den König selbst zurückführen. So vor Allem die Instruction für das General-Directorium, . . . ein Werk von solcher Einheit und umfassender Wichtigkeit, dass der König selbst es wohl mit dem Namen seiner »Verfassungsurkunde« bezeichnet«.

natürlichen Verstand haben und von Jugend auf bei Commerzien, Manufactur, Accise und anderen in das Commissariats-Departement einschlagenden Sachen hergekommen«. »Für die Angelegenheiten der Landescultur, der Domainenverwaltung ꝛ. «müssen gute Wirthe bestellt werden, die selbst Wirthe und Beamte (Domainenpächter) gewesen, und selbst in hoher Pacht gestanden, auch der Feder gewachsen und Rechnungsverständige, vigilante und gesunde Leute sind«. Es sollen, damit es an geeigneten Persönlichkeiten zu den Rathsstellen nicht fehle, bei den Collegien geeignete junge Leute angenommen werden können als Auscultatoren, die umsonst zu dienen haben, bis sich Vacanzen ergeben. Zu den geringeren Bedienungen (im Generaldirectorium sowohl wie in den Provinzialkammern), soll Niemand anders genommen werden, als Invaliden-Unterofficiers und Soldaten überhaupt, und zwar solche, welche dem Könige von den General-Adjutanten vorgeschlagen sind. — Die Bestellungen mancher Unterbeamten hatten bisher in ihrer Fassung überhaupt, wie insbesondere in ihren Bestimmungen über Nebeneinnahmen zu verschiedenen Missbräuchen Spielraum gegeben, denen der König absolut den Weg verlegen will. In seinen Instructionen für das Generaldirectorium und die Provinzialkammern heisst es: »Wir beschuldigen etliche von Unseren Bedienten, als zum Exempel die Jägerei, dass sie Diebe sein, Wir thun ihnen aber gross Unrecht, denn es diesen guten Leuten in ihrer Bestallung also mitgegeben ist . . . . . Es sollen nunmehr alle dergleichen Bestellungen auf das genaueste examinirt und dergestalt eingerichtet werden, dass alle dabei etwa eingeschlichene Missbräuche, Hudeleyen, angemaassete accidentien und andere irregularitaeten aufgehoben und abgeschaffet werden mögen«.

Die eiserne Arbeit des Königs, den Organismus der Verwaltung in allen seinen Functionen durch exacte Anweisungen zu regeln, bleibt nicht bei solchen für die Collegien und Behörden stehen, sondern erstreckt sich auch auf die einzelnen Beamten. »So enthält z. B. das Reglement für das Berliner Accisewesen Specialinstructionen für den Obercontroleur oder Kriegscommissar, für den ersten, den zweiten, den dritten Accise- oder Packhofinspector, für den Accisekammercontroleur und Obervisitator, für den Accisekammerschreiber, die Accisebuchhalter, für die Güterverwalter, für den Accisewagemeister, für die Wageknechte, für den Weinvisier, für die Visitatores, für die Packknechte, für den Krahnknecht, für den Accisekammercafactor, für die Postaccisebedienten, für die Thor- und Baumschreiber ꝛ.«<sup>1)</sup>

1) Schmoller, der preussische Beamtenstand unter Friedrich Wilhelm I., in den preussischen Jahrbüchern XXVI. S. 254.



Mit den Umwandlungen und Regelungen auf den vorbenannten Gebieten verbindet der König schon in den ersten Jahren seiner Regierung durchgreifende Reformen in der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung, im Städtewesen. Ueberall räumt er mit altem Schlendrian auf und setzt neue, leistungsfähige Ordnungen an seine Stelle. Die Reformen in der Armee beginnen schon 1713. Sie schaffen, in alle und auch die unscheinbarsten Details des Dienstes eindringend, Ordnungen, die sich seiner Zeit in Siegen verwerthen sollten.

---

### Neuanbau und Colonisation.

Immer noch lagen, als Hinterlassenschaft der Verheerungen, welche im vorangegangenen Jahrhundert über das Land hereingebrochen waren, ausgedehnte Flächen sonst bebauten Bodens, zahlreiche Dorfmarken und Hofstätten verödet und von Menschen verlassen. Die Fürsorge des Königs bethätigt sich nach dieser Richtung hin in zahlreichen und nachdrücklichen Maasnahmen. Schon im Jahre 1714 erlässt er scharfe Verordnungen, in welchen er namentlich auch den Ursachen des bisher mangelhaften Fortganges des Culturwerkes nachgeht, insbesondere soweit es sich um Hemmnisse der Vermehrung ansässiger bäuerlicher Wirthe handelt. So hatten unter Anderem in zahlreichen Fällen adeliche Gutsherren sowie Pächter wüste Stellen an sich genommen unter dem Vorwand, dass sie die Contribution davon entrichteten; »wodurch nicht nur«, wie ein königliches Edict vom 29. Juni 1714 rügt, »die Peuplirung des Landes merklich behindert, sondern auch denen würcklichen Einwohnern die Lasten der Einquartirung, Marchen, Rekrutirung, Nachbarrecht und dergleichen, ja auch denen Unterthanen ihre Dienste weit schwerer gemachet werden«, wenn sie nebst den Aeckern, auf welche sich ihre Dienstpflichtigkeit rechtlich erstreckt, auch noch die von Anderen usurpirten Flächen mit bestellen müssen. Es soll dieser Missbrauch nicht mehr stattfinden. Zugleich befiehlt der König, zur Herbeiführung hinreichender Kenntniss des Gesamtbestandes an wüsten Stellen, innerhalb jedes Kreises die Kataster, Landesmatrikel, Schossbücher und sonstige diensame Urkunden, »genau zu examiniren und zu untersuchen, sowohl wieviel in jedem Dorff vormahls besetzte Bauer- und Cossäten-Höfe gewesen, was dazu eigentlich vor Pertinenitien an Acker, Wiesewachs, Höltzung und dergleichen gehöret, als auch, wie viel der-